

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD

Einbürgerungen und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden in den Jahren 2014 bis 2023 gestellt (bitte das Jahr, Landkreis/kreisfreie Stadt, die bisherige Staatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit oder ungeklärte Staatsangehörigkeit der Person, deren Einbürgerung beantragt war, angeben)?
Wie viele dieser Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Die Statistik in Einbürgerungssachen bezieht sich allein auf die erfolgten Einbürgerungen. Über die Zahl der eingehenden Anträge auf Einbürgerung und die hier abgefragten weiteren Informationen wird keine Statistik geführt.

Die Einbürgerungsbehörden haben aber zur Anzahl der Einbürgerungsanträge folgende Daten mitgeteilt:

Anzahl der Einbürgerungsanträge nach Jahren

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Hansestadt Rostock (HRO)	k. A.	235	155	156	154	163	239	478	730	760
Landeshauptstadt Schwerin (SN)	54	83	80	62	84	92	117	263	522	586
Landkreis Nordwestmecklenburg (NWM)	50	51	44	46	58	71	44	107	170	198
Landkreis Ludwigslust-Parchim (LUP)	k. A.	k. A.	k. A.	73	78	82	76	142	234	166

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Landkreis Rostock (LRO)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	82	144	253
Landkreis Vorpommern-Greifswald (VG)	k. A.	k. A.	k. A.	86	82	93	83	160	230	155
Landkreis Vorpommern-Rügen (VR)	k. A.	k. A.	52	35	49	58	58	149	250	280
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (MSE)	41	49	47	56	64	82	82	156	308	120

k. A. = keine Angabe

Für die Zahl der abgelehnten Einbürgerungsanträge sowie für alle weiteren Angaben zu diesen Anträgen müsste jede einzelne Einbürgerungsakte zu den oben aufgeführten Einbürgerungsanträgen geprüft werden. Die vollständige Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

2. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2014 bis 2023 eingebürgert (bitte nach Jahr, Landkreis/kreisfreier Stadt, bisheriger Staatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit oder ungeklärter Staatsangehörigkeit, Altersgruppe, Geschlecht der eingebürgerten Person, Rechtsgrund der Einbürgerung sowie Fortbestehen bisheriger Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?

§ 36 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt I Seite 583), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217), ordnet an, dass über die Einbürgerungen jährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt werden, beginnend ab dem Jahr 2000. Der Erhebung unterliegen alle Einbürgerungen, unabhängig von der Rechtsgrundlage. Nach Absatz 2 erfassen die Erhebungen für jede eingebürgerte Person folgende Erhebungsmerkmale:

1. Geburtsjahr,
2. Geschlecht,
3. Familienstand,
4. Wohnort zum Zeitpunkt der Einbürgerung,
5. Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren,
6. Rechtsgrundlage der Einbürgerung,
7. bisherige Staatsangehörigkeiten und
8. Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeiten.

Diese Statistischen Berichte „Einbürgerungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Kennziffer A193 2022 00) können für die Jahre 2014 bis 2022 kostenfrei auf den Internetseiten des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern unter <https://www.laiv-mv.de/Statistik/-Ver%C3%B6ffentlichungen/Statistische-Berichte/A/> heruntergeladen werden.

Eine Unterteilung nach Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt in den statistischen Berichten erst ab dem Jahr 2019. Für eine nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennte Darstellung für die Jahre 2014 bis 2018 unter Berücksichtigung der oben angegebenen Erhebungsmerkmale müssten landesweit etwa 2 500 Einbürgerungsakten erneut geprüft werden. Die vollständige Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Die vollständigen Zahlen für das Jahr 2023 liegen noch nicht vor, da die Einbürgerungsbehörden die Auskünfte den zuständigen statistischen Ämtern der Länder gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 StAG jeweils zum 1. März zu erteilen haben. Erst im Anschluss können die Auswertung und Veröffentlichung durch das Statistische Landesamt erfolgen.

Die Abfrage der Anzahl der im Jahr 2023 erfolgten Einbürgerungen ergab aber folgendes Ergebnis:

Anzahl erfolgte Einbürgerungen 2023

Staatsangehörigkeitsbehörde	HRO	SN	NWM	LUP	LRO	VG	VR	MSE
erfolgte Einbürgerungen 2023	358	415	188	131	88	136	193	197

Für eine vorzeitige Mitteilung der Einbürgerungen inklusive aller Erhebungsmerkmale müsste jede einzelne Einbürgerungsakte erneut geprüft werden, mithin etwa 1 700 Fälle landesweit. Dies ist aus oben genannten Gründen nicht möglich.

3. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2014 bis 2023 eine Einbürgerung nach § 35 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zurückgenommen (bitte nach Jahr, Landkreis/kreisfreier Stadt, bisheriger Staatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit oder ungeklärter Staatsangehörigkeit, Altersgruppe sowie Geschlecht der von der Rücknahme betroffenen Person aufschlüsseln)?

In den Jahren 2014 bis 2023 erfolgten keine Rücknahmen von Einbürgerungen gemäß § 35 StAG.

4. In wie vielen Fällen sind in den Jahren 2014 bis 2023 die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 28 StAG von Personen, für die die Staatsangehörigkeitsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern zuständig sind, verloren gegangen (bitte nach Jahr, Landkreis/kreisfreier Stadt, bekannter weiterer Staatsangehörigkeit, Altersgruppe sowie Geschlecht der vom Verlust betroffenen Person aufschlüsseln)?

In den Jahren 2014 bis 2023 ist in keinem Fall die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 28 StAG verloren gegangen.

5. Wie viele Straftaten nach § 42 StAG gab es in den Jahren 2014 bis 2023 (bitte nach Jahr, Landkreis/kreisfreier Stadt, Anzahl und Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen aufschlüsseln)?

§ 42 StAG wird in der polizeilichen Kriminalstatistik nicht explizit ausgewiesen, sondern unter den sonstigen strafrechtlichen Nebengesetzen erfasst. Eine händische Erfassung würde aufgrund der Vielzahl an dort erfassten Straftaten einen Aufwand von mehreren Monaten bedeuten. Eine Darstellung der Entwicklung von Straftaten nach § 42 StAG ist somit nicht möglich.

6. Wie viele Personen wurden in den Jahren 2014 bis 2023 rechtskräftig wegen Straftaten nach § 42 StAG verurteilt (bitte nach Jahr, Landkreis/kreisfreier Stadt und Staatsangehörigkeit der Verurteilten aufschlüsseln)?

Von 2014 bis einschließlich 2022 wurden weniger als zehn Personen* wegen Einbürgerungserschleichung nach § 42 StAG verurteilt. Die Zahlen für 2023 liegen noch nicht vor. Soweit der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt und damit offenbar der jeweilige Tatort erfragt ist, wird diese Angabe staatsanwaltschaftlich nicht erfasst.

* Die konkreten Angaben werden nicht in der Datenbank des Landtages veröffentlicht, da daraus ein Personenbezug hergestellt werden könnte.

7. Welche fach- oder rechtsaufsichtlichen Maßnahmen hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung in den Jahren 2014 bis 2023 für Landkreise oder kreisfreie Städte im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben nach den einbürgerungs- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften vorgenommen (bitte Landkreis/kreisfreie Stadt, Datum, Anlass und Beschreibung der Maßnahme angeben)?

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung informiert die Staatsangehörigkeitsbehörden im Rahmen seiner Zuständigkeit als oberste Fachaufsichtsbehörde regelmäßig im Rahmen von Hinweisschreiben zu staatsangehörigkeitsrechtlichen Angelegenheiten und berät die Behörden bei Rechtsfragen in Einzelfällen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung gemäß § 1 Absatz 2 der Staatsangehörigkeitszuständigkeitsverordnung vom 4. April 2001 einen Zustimmungsvorbehalt für bestimmte Fallkonstellationen erklärt. Diese Fälle müssen durch die Staatsangehörigkeitsbehörden dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zur Entscheidung vorgelegt werden. Hierüber wird keine Übersicht oder Statistik geführt. Für eine händische Erfassung aller vorgelegten Fälle müsste jede einzelne Akte geprüft werden. Da es sich um rund 320 Fälle handelt, wäre der damit verbundene Aufwand im Rahmen des Artikels 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht zu leisten.

Weitergehende fachaufsichtliche Maßnahmen gegenüber einzelnen Staatsangehörigkeitsbehörden gab es in den Jahren 2014 bis 2023 nicht.